



Fußball-Club Salzweg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Salzweg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 94121 Salzweg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter VR 407 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 4 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch:

- a)** Abhaltung eines geordneten Trainings-, Sport- und Spielbetriebes in den Sportarten Fußball, Turnen, Tischtennis, Taekwondo und Kickboxen;
- b)** Durchführung von und Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen, Fort- und Ausbildungen;
- c)** Instandhaltung der Sportplätze und der vereinseigenen Einrichtungen sowie der eigenen Sportgeräte;
- d)** Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
- e)** Förderung der Sportjugend.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereines in Dachverbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein (Vereinsmitglieder) wird die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

(2) Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände für solche Sportarten sein, die gemäß § 4 a) der Satzung betrieben werden. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, in denen er Mitglied ist, an.

(3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Die Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitgliedschaften (zum Beispiel Ehrenmitgliedschaften) regelt eine entsprechende Vereinsordnung.

(3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden; hierüber entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(4) Langjährige Mitglieder werden zeitweilig geehrt.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden, wenn dem kündigenden Mitglied durch Krankheit oder Wegzug dauerhaft die Nutzung des Vereinsangebotes nicht mehr möglich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter enden unabhängig vom Lauf der Kündigungsfrist ab Zugang der Austrittserklärung.

(4) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Vereinsorganes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a)** trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
- b)** in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
- c)** wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen, gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder auf andere Art gegen die Interessen des Vereines verstößt;
- d)** sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens. Dem Schutze der Jugend ist hierbei besondere Beachtung zu widmen;
- e)** es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

(5) Über den Ausschluss Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten – ordentlichen oder außerordentlichen – Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Fristlauf beginnt jeweils mit Zustellung.



(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) angemessenes Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 250,-- Euro.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(2) Eine Sonderregelung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten, soweit dieselben nachweisbar sind.

(3) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

§ 9 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags (Geldbeitrag) verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Höhe der Geldbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. geändert; sie soll dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden und darf nicht so hoch sein, dass die



Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Vorgaben des BLSV sind zu beachten. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Eintritt ab 1. Juli wird ein Halbjahres-Beitrag berechnet.

(4) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

(5) Bei begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung der Beiträge ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Der Vereinsbeitrag soll im Lastschriftverfahren erhoben werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(7) Kosten für Rücklastschriften, die nicht vom Verein zu vertreten sind, tragen die Mitglieder selbst.

(8) Die weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung/Finanzordnung.

§ 10 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- a)** der Vorstand
- b)** der Vereinsausschuss
- c)** die Mitgliederversammlung



§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a)** dem 1. Vorsitzenden
- b)** dem 2. Vorsitzenden
- c)** dem 3. Vorsitzenden
- d)** dem Schatzmeister
- e)** dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder der 3. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen sowie die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

(4) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Einzelvertretungsbefugnis besitzt.

(5) Der Vorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereines nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten wie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.

(6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a)** dem 1. Vorsitzenden
- b)** dem 2. Vorsitzenden
- c)** dem 3. Vorsitzenden
- d)** dem Schatzmeister
- e)** dem Schriftführer



f) den Abteilungsleitern der einzelnen Vereinsabteilungen

g) den Jugendleitern der einzelnen Vereinsabteilungen

h) dem 2. Abteilungsleiter Seniorenfußball

i) dem 2. Jugendleiter Fußball

j) drei Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (Beisitzer)

(2) Der Vereinsausschuss mit Ausnahme der der Abteilungsleiter und der Jugendleiter wird im Turnus von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungs- und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.

(3) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Bei Amtsniederlegung, Tod oder sonstiger nicht nur vorübergehender Verhinderung der Amtsausübung eines gewählten Ausschussmitgliedes (Abs. 3 Satz 1) wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl erfolgt.

(5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel sein Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(6) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- a)** ordentliche Mitgliederversammlungen
- b)** außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

(3) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.



(4) Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

a) zwei Drittel der Vereinsmitglieder

b) zwei Drittel des Vereinsausschusses

mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.

(6) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Passauer Neuen Presse und dem Amtsblatt der Gemeinde Salzweg. unter Orts- und Zeitangabe sowie Mitteilung der Tagesordnung.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ein einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter anderem:

a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereines im vergangenen Jahr zu berichten;

b) Rechnung zu legen;

c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich des Vereinsbeitrages zu beschließen;

d) im Turnus von zwei Jahren Neuwahlen gem. §§ 11, 12 der Satzung abzuhalten sowie zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands sind mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Konnte infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.



(9) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es bei:

- a) Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 1 der Satzung) während des Vereinsjahres;
- b) Auflösung des Vereines;
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten gem. § 4 a) der Satzung können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



(2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein (zum Beispiel Trainertätigkeiten) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Verfügungsberechtigung

Zu Willenserklärungen, die den Verein bis zur Höhe

- a) von 1.500,-- Euro belasten, ist die Zustimmung eines Vorstandes,
- b) von bis zu 3.000,-- Euro, ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern
- c) von über 3.000,-- Euro die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes

erforderlich.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung.



(2) Der FC Salzweg e.V. führt die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in einer gemeinsamen Datensammlung. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet und übermittelt werden.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Das Vermögen des Vereines umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereines einschließlich aller Abteilungen.

(2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung eine oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Durchführung der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Salzweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über die Vermögensverwaltung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.



§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2018 in Salzweg geändert und in der vorliegenden Neufassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Dadurch erlischt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.06.1996.

(Unterschriften)